



Beschluss

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am

Freitag, 23. Oktober 2026, 10:30 Uhr, im Amtsgericht Walderdorffstr. 12, B 11,

versteigert werden:

Die im Grundbuch von Hadamar Blatt 2076 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Hadamar	14	76/1	Hof- und Gebäudefläche, Alter Markt 21	74
2	Hadamar	14	82/2	Hof- und Gebäudefläche, Alter Markt 21	186

Der Versteigerungsvermerk wurde am 12.01.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 18.000,00 €.

Flurstück 76/1: 0,00 €

Flurstück 82/2: 18.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Es handelt sich um ein mit einem Kriechkeller teilunterkellertes beidseitig angebautes Einfamilienwohnhaus.

Aufgrund des schlechten technischen als unbewohnbar einzustufenden Zustands der wertermittlungsgegenständlichen baulichen Anlagen wird davon ausgegangen, dass aufgrund des bestehenden Denkmalschutzes eine Wiederherstellung der Bewohnbarkeit als wirtschaftlich unzumutbar anzusehen ist, da die Kosten für die erforderlichen baulichen Maßnahmen wie Entkernung und Teilrückbau der Bausubstanz und Instandsetzung und Modernisierung bzw. Kernsanierung den nach Abschluss der baulichen Maßnahmen zu erwartenden Wert deutlich übersteigen.

Die Grundstücke befinden sich mit Ausnahme des als Nutzgarten genutzten Bereichs des Flurstücks 82/2 in einem verwahrlosten, ungepflegten Zustand. Auf beiden Grundstücken sind

diverse Gegenstände abgelegt, die als Entsorgungsgut anzusehen sind. Etwaige Entsorgungskosten wurden in gegenständlicher Wertermittlung mit einem Pauschalkostansatz berücksichtigt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenzzeichens: **031239107066**.

Scholl
Rechtspflegerin